Wien, Donnerstag, den 18. September 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studien zur neuen Gewerbeordnung.

Von **Dr. Carl Brockhausen,** k. k. n. ö. Statthalterei-Conceptspraktikant.

I. Die Dreitheilung der Gewerbe.

In den nachfolgenden Zeilen sollen jene Bestimmungen der Gewerbsnovelle vom 15. März 1883, welche von den handwerksmäßigen Gewerben handeln, einer Betrachtung unterzogen werden, die sich weniger mit der socialpolitischen Seite dieser gesetzlichen Neuerung, als mit den technisch-legislativen Fragen derselben befassen wird.

Als man statt der bisherigen Zweitheilung der Gewerbe eine Dreitheilung vornahm, wurde dagegen die Einwendung erhoben, daß es mit den Gesetzen der Logik unvereinbar sei, zwischen die Begriffe „frei" und „concessionirt" einen dritten Begriff „handwerksmäßig" einzuschieben, der sowohl freie als concessionirte Gewerbe ausschließe, weil schon durch die Begriffe „frei" und „concessionirt" der logische Kreis geschlossen sei. Weiters wurde behauptet, der Eintheilungsgrund sei kein einheitlicher, weil er für die freien und concessionirten Gewerbe von den Bedingungen der Zulassung zum Betriebe hergenommen sei, bei den handwerksmäßigen Gewerben dagegen von der Art des Betriebes. Bestehen diese Einwendungen zu Recht, so enthalten sie allerdings die schwerste Anklage gegen jene Gesetzesformulirung — die Anklage mangelnder Logik. Dem ist aber nicht so.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb aller drei Gewerbskategorien sind verschieden, sie sind andere bei freien, andere bei handwerksmäßigen, andere bei concessionirten Gewerben, und auf dieser Verschiedenheit der Antrittsvoraussetzungen beruht die neue Eintheilung der Gewerbe. Man hätte statt der Namen „freie, handwerksmäßige und concessionirte Gewerbe" ebenso richtig, nur minder prägnant, sagen können: „1. an die Voraussetzung der §§ 2—10 der Gewerbeordnung, 2. überdies an den Befähigungsnachweis und 3. an die Ertheilung einer Concession gebundene Gewerbe", und dann wäre der Eintheilungsgrund Jedermann klar vor die Augen getreten. Die Antrittsvoraussetzung ist für alle drei Kategorien verschieden und somit die Logik der Eintheilung gewahrt. Ob auch die gewählten Namen diesen Unterschied genau angeben, ist minder belangreich. Es ist sogar ziemlich allseitig zugegeben, daß sie es nicht thun, und es erklärt sich diese mangelhafte Nomenclatur dadurch, daß die Namen zumal bei derartigen Gesetzen mit politischem Hintergrunde mit Vorliebe von den allgemeinen Schlagworten hergenommen werden, welche seinerzeit die dem Gesetze zu Grunde liegende Intention ausdrücken halfen. Das Wort handwerksmäßig im § 1 der Gewerbsnovelle definirt noch nicht; es soll erst später selbst definirt werden; ebenso wenig wie das Wort „frei" je schon eine Definition gegeben hat. Denn, wie sogleich ausgeführt werden soll, es hat nie ganz freie Gewerbe gegeben, auch nicht in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859; es sollte damit nur gesagt werden, daß sie in der Hauptsache frei, d. h. an weniger Voraussetzungen gebunden seien, als man vor dem Jahre 1859 zu verlangen gewohnt war. Das Wort „Freiheit der Gewerbe" war ein Ideal, und als das Ideal verwirklicht werden sollte, benützte man das Wort „frei" zur Charakterisirung der neuen Gewerbe, ohne zu berücksichtigen, daß auch die freien Gewerbe an gewisse gesetzliche Voraussetzungen, wie Eigenberechtigung, Staatsbürgerschaft 2c., geknüpft sind.

Ebenso hat das Wort „handwerksmäßig" im § 1 der Gewerbsnovelle eine von seiner ursprünglichen abweichende technische Bedeutung erhalten. Zunächst bedeutete es überhaupt die im kleinen Maßstabe — nicht fabriksmäßig — betriebenen Erzeugungsgewerbe; als aber zum Schutze dieses Kleingewerbes gesetzlich ein Befähigungsnachweis eingeführt werden sollte, diente das Wort „handwerksmäßig" als technische Bezeichnung für die an den Befähigungsnachweis factisch gebundenen Gewerbe, die durch Einzelaufzählung bestimmt werden sollten. Während also die ursprüngliche Absicht war, die handwerksmäßigen Erzeugungsgewerbe an den Befähigungsnachweis zu knüpfen, so wurden nunmehr umgekehrt die an den Befähigungsnachweis geknüpften Gewerbe zu handwerksmäßigen erklärt.

Es ist somit eine Unterscheidung zu machen zwischen handwerksmäßigen Gewerben im technischen Sinne und handwerksmäßig betriebenen, d. i. Kleingewerben überhaupt, zumal es immerhin eine Reihe von Kleingewerben gibt, die noch nicht unter die Zahl der handwerksmäßigen Gewerbe im Verordnungswege aufgenommen wurden.

Bei der richtigen Auffassung der technischen Bedeutung des Wortes „handwerksmäßig" schwindet somit das eingangs angeführte logische Bedenken.

Es fragt sich nunmehr, welches sind im Einzelnen die Unterscheidungsmerkmale dieser drei Gewerbskategorien.

Zweifellos besteht der Hauptunterschied zwischen concessionirten und freien Gewerben nach der alten Gewerbeordnung darin, daß bei ersteren das Bewilligungsrecht der Behörde, bei den letzteren ein bloßes Prüfungs- und Untersagungsrecht festgesetzt wurde *).

*) Bei den concessionirten Gewerben unserer Gewerbeordnung ist es eine noch streitige Frage, welches die Stellung der verleihenden Behörde bei Concessionsgesuchen sei; ob sie nämlich, sobald alle im Gesetze angeführten Voraussetzungen

An dieser Unterscheidung hat auch die Gewerbsnovelle nichts geändert, und ein Blick auf § 1 und § 14, al. 1 (betreffend die handwerksmäßigen Gewerbe) zeigt, daß diese Gewerbe insoferne den freien gleich behandelt werden, als auch bei ihnen keine Verleihung, sondern lediglich eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einzutreten hat. Damit ist die größere Verwandtschaft der handwerksmäßigen mit den freien Gewerben einerseits und die größere Verschiedenheit beider von den concessionirten Gewerben andererseits kundgethan, so daß man die Dreitheilung der Gewerbe bequem auf eine Zweitheilung zurückführen kann, in concessionirte Gewerbe und nichtconcessionirte, welch' letztere in handwerksmäßige und freie zerfallen — untereinander nur verschieden durch die größere oder geringere Schwierigkeit der zum Betriebe geforderten Voraussetzungen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage über die Protokollirungspflicht von Unternehmungen, welche in der Verarbeitung und Veräußerung von auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Rohproducten bestehen. Die Handels- und Gewerbekammern können von den Gerichten nur um Mittheilungen thatsächlicher Natur, nicht aber zu gutächtlichen Aeußerungen aufgefordert werden.

Auf Grund einer Mittheilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Storozynetz, daß Dr. Romuald K., Gutsbesitzer in P., von dem Betriebe einer Dampfbrettsäge an directen Steuern jährlich mit dem Betrage von 21 fl. vorgemerkt worden sei, erließ das k. k. Landes- als Handelsgericht in Czernowitz an Dr. K. die Aufforderung vom 26. August 1882, Z. 12.814, seine Firma unter Vorlage des Gewerbe- und Erwerbsteuerscheines binnen 14 Tagen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Dagegen überreichte Dr. K. den Recurs an das k. k. Lemberger Oberlandesgericht mit nachstehender Ausführung:

Die Aufforderung, die Firma bezüglich des Betriebes einer Dampfbrettsäge zu registriren, ist im vorliegenden Falle gesetzlich nicht begründet. Gemäß Art. 19 H G B. ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden, demnach ist vorliegends darauf zu sehen, ob der Recurrent im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann anzusehen sei. Dies ist nicht der Fall. Art. 4 des Handelsgesetzbuches sieht Denjenigen als Kaufmann an, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Es ist demnach vom Gesetze zunächst der Betrieb von Handelsgeschäften im Allgemeinen und ferner der gewerbsmäßige Betrieb für die Kaufmannseigenschaft und in weiterer Folge für die Pflicht zur Firmaregistrirung als Voraussetzung gefordert. Trifft auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht zu, dann muß dem Recurrenten die Kaufmannseigenschaft abgesprochen und er von der Pflicht der Firmenregistrirung losgesprochen werden Wenn der Betrieb von Handelsgeschäften gefordert wird, so können unter Handelsgeschäften nur die in den Art. 271 und 272 fixirten Erscheinungsformen der Rechtsgeschäfte verstanden werden und überdies müßten dieselben gewerbsmäßig betrieben werden. Wenn nun erwogen wird, daß der Recurrent in der erwähnten Dampfbrettsäge nur seine eigenen Materialien und Producte verarbeitet, somit nur die eigenen landwirthschaftlichen Producte nach Verarbeitung derselben verkauft, so ist es evident, daß der Recurrent keine Handelsgeschäfte im Sinne der Art. 271, 272 H. G. B betreibt, somit auch nicht als Kaufmann im Sinne des Art. 4 H. G. B. anzusehen und auch nicht im Sinne des Art. 19 H. G. B. zur Registrirung seiner angeblichen Firma verpflichtet ist, da, wie gesagt, Producenten landwirthschaftlicher Producte, welche diese selbst, sei es im veränderten oder unveränderten Zustande veräußern, nicht zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches gehören; dies geht aber auch namentlich aus dem Art. 272, Z. 1 H. G. B. hervor, welcher ausdrücklich die Uebernahme der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere als Handelsgeschäft bezeichnet.

Ueber diesen Recurs hat das k. k. Oberlandesgericht in Lemberg mit Beschluß vom 31. October 1882, Z. 27.608, in Erwägung, daß es mindestens zweifelhaft sei, ob der Betrieb einer Brettsäge eine Handelsunternehmung begründet, den recurrirten Bescheid aufgehoben und dem Landes- und Handelsgerichte aufgetragen, vorerst die Handels- und Gewerbekammer um ihre Wohlmeinung anzugehen und sodann das weitere gesetzliche Amt zu handeln.

Demzufolge wurde die Handels- und Gewerbekammer mit Note des k. k. Landes- als Handelsgerichtes in Czernowitz vom 18. November 1882, Z. 24.314, unter Anschluß des Recurses des Dr. K. um die Eröffnung angesucht, ob Dr. K. mit Rücksicht auf die von ihm im Recurse geltend gemachten Gründe zur handelsgerichtlichen Protokollirung seiner Firma anzuhalten wäre.

Die Handelskammer gab hierauf folgendes Gutachten ab: Das Hauptargument des Recurrenten bildet die Einwendung, daß er bei dem Betriebe seiner Dampfsäge blos die eigenen Rohstoffe verarbeite. Durch diese Vorstellung will Recurrent geltend machen, daß zu dem Betriebe eines Handelsgeschäftes nach Art. 271, Z. 1 H. G. B. nothwendigerweise die Anschaffung von Waaren, um sie zu veräußern, daher insbesondere die speculationsweise, entgeltliche Anschaffung, also Erwerbung erforderlich sei. Dem ist jedoch nicht so. Wäre es in der Absicht der Gesetzgebung gelegen gewesen, nur die Erwerbung von Waaren als erstes Erforderniß zum Begriffe eines Handelsgeschäftes aufzustellen, somit zur Bedingung zu setzen, daß der Anschaffung immer ein Rechtsgeschäft zu Grunde liege, so würde sich das Gesetz gewiß des viel bestimmteren Ausdruckes „Erwerbung" bedient haben, ohne zu dem vagen und in der juridischen Terminologie ganz ungebräuchlichen Worte Anschaffung zu greifen, das weder im bürgerlichen Gesetzbuche noch außer dem Artikel 271 im Handelsgesetzbuche vorkommt. Als Eigenthumserwerbung genommen, hätte die Anschaffung bei Eingehung von Handelsgeschäften so gut wie gar keinen Spielraum und diese Aufgabe bliebe fast ausschließend dem Kaufmann vorbehalten; damit wäre aber ein großer Theil der Verkehrsthätigkeit, die man im wirklichen Leben als eigentliche Handelsthätigkeit, beziehungsweise Gewerbsthätigkeit anzusehen gewöhnt ist, von der Subsumtion unter das Handelsgesetz ausgeschlossen, z. B. bei den zahlreichen Industrien, welche den Zweck haben, die einheimischen Bodenproducte durch Bearbeitung oder Verarbeitung höherer Verwerthung entgegenzuführen (Brauereien, Spiritusbrennereien, Oelpressen, Mahlmühlen, Zuckerfabriken, Glashütten, Mineralwerke, Eisenwerke u. dgl. m.). Eine gegentheilige Auffassung stünde mit den Anschauungen des praktischen Geschäftslebens im grellen Widerspruche. Man braucht übrigens nicht einmal den Fall vor Augen zu haben, wo ein Industrieunternehmen gewissermaßen eine Dependenz der Bodenbewirthschaftung oder des Bergbaues ist, um sich von den Inconvenienzen der in den Vorstellungen gegen die Aufforderung zur Anmeldung der Firma entwickelten Ansichten zu überzeugen. Im Industrialbetriebe selbst kommen ähnliche Fälle in Hülle und Fülle vor, denn nicht selten sind mehrere Etablissements, wovon eines dem anderen die Halbfabrikate zur weiterer Verarbeitung liefert, im Besitze eines und desselben Unternehmens, wie z. B. Spinnereien, Webereien und Färbereien oder Druckereien, Hochöfen und Walzwerke, Glashütten, und Glasraffinerien. Der Rohstoff für die weiteren Stadien der Verarbeitung wird da nicht durch einen Ankauf oder ein anderes Rechtsgeschäft erworben, sondern durch eigene Production beigeschafft. Im ersten Fabrikationsstadium hinwieder findet keine Veräußerung des Erzeugnisses statt, indem das, was hier producirt wird, lediglich als Rohstoff für eine andere Fabrik desselben Besitzers dient. Folgerichtig könnte also in einem bestimmten Falle, wo z. B. ein Haus das Rohglas in N. erzeugt und dieses dann in N. N. raffinirt, wegen mangelnder Veräußerung der Betrieb der Glashütte und wegen mangelnden Ankaufes oder anderweitiger Erwerbung des Rohstoffes der Betrieb der Raffinerie nicht als Handelsgeschäft angesehen werden, während es für sich allein der eine wie der andere Betrieb unzweifelhaft wäre. Zu solchen Unzukömmlichkeiten gelangt man bei einer Auslegung, die sich an die gewohnten Begriffe anklammert. Das Handelsgesetzbuch aber regelt die rechtlichen Verhältnisse des Verkehres, indem es die Handelsgebräuche als erste Subsidiarquelle aufstellt. Der Streit dreht sich hauptsächlich nur darum, ob die auf eigenem Grund und Boden erzeugten Rohproducte als angeschafft im Sinne des Art. 271, Z. 1 H. G. B. gelten können oder nicht. Ohne Zweifel fällt die Urproduction als solche,

---

vorhanden sind, verpflichtet ist, mit der Verleihung vorzugehen, oder ob diese gesetzlichen Bestimmungen für sie nur negative Schranken sind, die zwar eine Concessionirung verhindern, über die hinaus der Gewerbsbehörde aber noch ein weiteres Ermessen zugestanden wurde, ob sie concessioniren will oder nicht. Im ersteren Falle wäre die Concession gleich dem Gewerbscheine nur eine Declaration des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen, im anderen Falle ein constitutiver Act, der die „Concession" mit der Ertheilung eines Privilegs in eine Linie erhebt. Die Lösung dieser Frage, welche die Gewerbordnung nicht ausdrücklich gibt, wird in späterem Zusammenhange versucht werden.

Bergbau, Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft u. s. w. nicht in den Bereich von Handelsgeschäften. Dagegen wird man sich aber allgemein sträuben, die Zuckerfabrikation, die Spiritusbrennerei oder den Dampfsägebetrieb als Beschäftigungen der Urproduction anzuerkennen. Dazu wird nur die mit dem Betriebe einer Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Thätigkeit gerechnet, und dasselbe gilt auch von der Forstwirthschaft, dem Bergbaue und den übrigen Zweigen der Urproduction. Dieser Unterscheidung huldigt auch die Finanzverwaltung des Staates, indem sie die mit der Urproduction gewöhnlich verbundenen Beschäftigungen keiner besonderen Besteuerung unterwirft, weil sie ohnedies durch die Grundsteuer, beziehungsweise Massengebühr getroffen werden, jeden anderen Betrieb jedoch, und beruhte derselbe auch zur Gänze auf der Verarbeitung der auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Rohstoffe, mit einer besonderen Steuer, der Erwerbsteuer, belegt, die in dem vorliegenden Falle von dem Recurrenten auch thatsächlich gezahlt wird und auf Grund welcher Steuerleistung dem Recurrenten auch die Legitimationen zu den Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer ausgestellt und von ihm niemals refusirt worden sind. Die Zahlung der Erwerbsteuer ist daher der sicherste Beweis für die vom Betriebe eines Zweiges der Urproduction unabhängige Stellung eines Unternehmers und deshalb wird auch der Bezug an Rohstoffen von jenen, welchen der Betrieb dieses Unternehmens nothwendig macht, unbedenklich als Anschaffung im Sinne des Art. 271, Z. 1 H. G. B. angesehen werden können. Was das Merkmal der Entgeltlichkeit anbelangt, welches als ein weiteres wesentliches Erforderniß der Anschaffung aufgestellt wird, so ist dasselbe, wenn auch nicht in der gangbaren juridischen Bedeutung des Wortes, bei der Anschaffung durch die eigene productive Thätigkeit doch auch vorhanden, da bei jeder Production von Gütern Kosten aufgewendet werden, die ebenso gut, als wenn der erforderliche Rohstoff durch Kauf beigeschafft worden wäre, bei Veräußerung des fertigen Productes wieder hereingebracht werden müssen. Aus diesen Gründen muß sich daher die Handels- und Gewerbekammer für die Protokollirungspflicht des Recurrenten aussprechen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde dem Dr. K. neuerdings mit Bescheid des k. k. Landes- als Handelsgerichtes in Czernowitz vom 10. Februar 1883, Z. 2503, die Protokollirung seiner Firma aufgetragen.

Ueber Recurs des Dr. K. hat das k. k Oberlandesgericht in Lemberg mit Beschluß vom 17. April 1883, Z. 8459, den erstrichterlichen Auftrag Z. 2503/1883 aufgehoben und den Recurrenten von der ihm auferlegten Anmeldung befreit, weil Recurrent in seiner Dampfbrettsäge blos die Holzproducte seines Gutes verarbeitet und die Erzeugnisse veräußert, dieser Dampfsägebetrieb aber weder die Anschaffung von beweglichen Sachen für den Handelsverkehr im Sinne des Art. 271, Z. 1 H. G. B., noch die gewerbsmäßige Bearbeitung oder Verarbeitung übernommener beweglicher Sachen für Andere nach Art. 272, Z. 1 H. G. B. begreift, ferner auch unter keinen der übrigen Absätze der bezogenen Artikel, sowie auch nicht unter den Art. 4 H. G. B. zu subsumiren ist und deshalb auch die gesetzliche Voraussetzung nicht zutrifft, unter welcher der Recurrent gemäß Art. 19 H. G. B. zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister verhalten werden könnte.

Das k. k. Justizministerium, welches zur Kenntniß dieser Angelegenheit gelangte, erließ an das k. k. Lemberger Oberlandesgericht nachstehenden Erlaß vom 18. Juni 1883, Z. 8088:

Die mit h. o. Erlasse vom 8. Mai 1883, Z. 5797, direct abgeforderten Acten, betreffend die handelsgerichtliche Protokollirung der Firma des Dr. K. wegen Betriebes einer Dampfsäge, werden mit dem Bemerken übermittelt, daß nach Inhalt des h. o. Erlasses vom 8. Februar 1864, Z. 803, die Handels- und Gewerbekammern nur zu dem Zwecke einvernommen werden können, um sich in thatsächlicher Beziehung den erforderlichen Aufschluß über den Umfang und die Natur eines Betriebes zu verschaffen, daß es jedoch nicht angeht, eine Handels- und Gewerbekammer zur gutächtlichen Aeußerung über die Protokollirungspflicht eines Betriebes aufzufordern, da hierüber auf Grund der vorliegenden, beziehungsweise durch Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern erhobenen thatsächlichen Umstände allein die Gerichte zu entscheiden haben. Ger.-H.

Literatur.

John V., Dr. Jur., Geschichte der Statistik. Ein quellenmäßiges Handbuch für den akademischen Gebrauch wie für den Selbstunterricht. I. Th. Stuttgart. Enke 1884. 8. XV u. 376 S.

Mehr als jede andere Wissenschaft hängt die Statistik mit der öffentlichen Verwaltung zusammen. Die Organe des Staates haben nicht nur immer mehr und mehr die Aufgabe übernommen, den Stoff für die statistische Forschung zu sammeln, sondern der Staat hat es sich auch fast überall zum Ziele gesetzt, das gesammelte Material selbst zu verarbeiten, und ist damit geradezu zum statistischen Schriftsteller geworden.

Eine Geschichte der Statistik ist daher, so weit sie die amtliche Statistik betrifft, zugleich ein Theil der Geschichte der Verwaltung, und wir konnten schon aus diesem Grunde die in Rede stehende neue literarische Erscheinung nur mit lebhaftem Interesse begrüßen.

In dem vorliegende Werke, welches gegenwärtig mit seinem ersten Bande bis zu Quetelet (1835) gediehen ist, haben wir nun auch unzweifelhaft in vielfacher Beziehung eine dankenswerthe wissenschaftliche Arbeit anzuerkennen. Es ist eine Fülle literaturgeschichtlichen Materiales geboten und verarbeitet, so daß das Werk ein die Resultate vieler früheren Arbeiten zusammenfassendes genannt werden kann, es ist keine Mühe des Forschens gescheut worden, um in bibliographischer und biographischer Hinsicht eine erschöpfende Kenntniß der maßgebendsten Quellenschriften und Autoren zu vermitteln. Wir wollen an diesen Verdiensten nicht mäkeln, wenn der Verfasser auch wiederholt von der Vorliebe für einzelne Partien und von dem Streben, ja möglichst treu und gewissenhaft zu referiren, dazu verleitet wird, das Gleichmaß aufzugeben und minder Wichtiges auf Kosten des Bedeutsameren umständlich zu entwickeln, oder wenn uns auch die historische Würdigung der Erscheinungen mitunter anfechtbar erscheint.

Ueber die Bedeutung des Werkes im Allgemeinen können wir uns aber an dieser Stelle nicht weitere Kritik erlauben; unsere Aufgabe ist hier nothwendiger Weise auf die Frage beschränkt, ob die Schrift jenes Interesse befriedigt, welches wir vom Standpunkte der Verwaltung aus Eingangs bezeichneten, und diese Frage können wir für den vorliegenden ersten Band in Folge einer eigenthümlichen Vertheilung des Stoffes nur zum Theile bejahen. So groß die Fülle des Materiales auch ist, welche der Verfasser bietet, so vermißten wir doch das, was wir vor Allem suchen mußten, nämlich eine erschöpfende Darstellung der Anfänge der amtlichen Statistik. Der Verfasser begnügt sich im ersten Bande mit Andeutungen über diesen Punkt und hat „die geschichtliche Darstellung der rationellen Entwicklung unserer gesammten praktischen Statistik" der Einleitung des zweiten Bandes vorbehalten, da ja diese Entwicklung „ebenfalls erst in Quetelet ihren Ausgangspunkt gewinne". Diese Trennung des Stoffes ist aber unseres Erachtens ein principieller Fehler.

Selbst die Thätigkeit der statistischen Bureaus reicht vielfach hinter Quetelet zurück und überdies ist es die wohl sehr schwierige, aber unerläßliche Aufgabe der Geschichtsforschung, die zerstreuten Anfänge der Staatsthätigkeit auf dem Felde der praktischen Statistik in den einzelnen Verwaltungszweigen nachzuweisen, bevor die Ausgestaltung specieller statistischer Bureaus erfolgt; es ist daher unhistorisch, hier mit Quetelet zu beginnen.

Dieser Fehler ist aber nicht nur ein formaler, sondern er hat den Verfasser auch in der Darstellung der gelehrten statistischen Literatur zur Einseitigkeit verleitet. Die Nichtberücksichtigung der statistischen Stoffgewinnung ist unstreitig die Ursache, daß John dem doch wenig einladenden Beispiele der alten „Theorien der Statistik" folgte und sich in der Geschichte der deutschen Universitätsstatistik vorwiegend nur mit der Literatur über das Formale der Disciplin, nämlich über den Begriff der Statistik befaßte. Die Geschichte der deutschen Universitätsstatistik muß aber endlich etwas Anderes bieten, als die Nachweisung der Definitionsversuche, sie hat die Geschichte dieser descriptiven Statistik in den einzelnen Staatsbeschreibungen selbst zu verfolgen. Dringt man in diese Darstellungen ein, dann wird auch das Urtheil im Allgemeinen anders lauten, als wenn man die wenig erbauliche „Theorien"-Literatur in ihren Irrgängen verfolgt. Es wird sich dann wohl kaum ergeben, daß diese Statistik unter der Herrschaft der „Scholastik" (!!), sondern vielmehr, daß sie aus einem praktischen Bedürfnisse entstanden ist, und daß diese Statistik ihren Inhalt immer mehr und mehr erweitert und verändert hat, je mehr ihr die namentlich durch den Staat organisirte Massenbeobachtung einen Stoff ganz eigener, nämlich rein ziffermäßiger Natur zuführte. Dieser Wechsel des Inhaltes mußte die überkommenen Begriffe über Wesen und Grenzen der Disciplin fort und fort in Frage stellen und schließlich den Rahmen derselben sprengen; die Schicksale der „Scholastik" haben hiemit nach unserer Meinung nichts zu schaffen.

Von der deutschen Universitätsstatistik völlig gesondert hat der Verfasser die „Statistik heutigen Sinnes" von der politischen Arithmetik der Engländer im

17. Jahrhundert an behandelt und auf diesen Theil der mit rühmlicher Ausdauer durchgeführten Arbeit hat er entschieden das Hauptgewicht gelegt. Es kann natürlich an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, eine Kritik dieser Untersuchungen zu unternehmen, welche, die von Knapp eröffneten Bahnen weiter verfolgend, tief eingreifende Studien der Privatstatistik, und zwar der gelehrten Forschung, zum Inhalte haben. Wir constatiren hier nur, daß dies schon von berufener Seite an anderem Orte geschehen ist und daß das Buch dort als eine geradezu hervorragende, die Vorläufer weit überholende Leistung bezeichnet wurde.

Vom Standpunkte der Verwaltung aus können wir nur mit dem Wunsche schließen, daß der Verfasser uns bald in dem zweiter Bande mit der Geschichte der praktischen Statistik beschenken möge, da er ja zu der Ausarbeitung derselben mehr als mancher Andere die wichtigsten Voraussetzungen in sich vereinigt. Mit seiner österreichischen Heimat und dem deutschen Reiche durch seinen Studiengang, mit der Schweiz durch seine frühere Stellung als Docent an der Berner Universität zusammenhängend, ist nämlich John in der Lage, für eine Reihe von Staaten über eine an der Hand unmittelbarer Anschauung und mündlicher Tradition gewonnene Kenntniß der Quellen zu verfügen; wir sehen also der Fortsetzung und Vollendung des Werkes gerade wegen des an dem ersten Bande gerügten Mangels mit Spannung entgegen. H. C. H.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XIX. Stück. Ausgeg. am 20. November.

66. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. August 1883, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung eines weiteren Zuschlages zu der im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgeschriebenen Einkommensteuer sammt allen Staatszuschlägen für das Jahr 1884.

67. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. September 1883, womit das mit der Kundmachung vom 21. Jänner 1883 (L. G. Bl. Nr. 32) erlassene Fischfangsverbot für einige Gewässer Mährens ergänzt und abgeändert wird.

68. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. October 1883, betreffend die Erhebung des städt. Krankenhauses in Počatek, Pilgramer Bezirkes, zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt.

69. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. October 1883, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Edmund Kreß von Mnischek in Böhmen nach Welehrad in Mähren.

70. Kundmachung der k. k. mähr. Finanz-Landesdirection vom 28. October 1883, betreffend die Aenderung in der Einhebung der Mauthgebühren bei dem ärarischen Mauthschranken am vormaligen Burgthore zu Olmütz.

XX. Stück. Ausgeg. am 30. November.

71. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. November 1883, betreffend den Aufruf der im Jahre 1884 stellungspflichtigen Altersclassen.

72. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. November 1883, betreffend die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 3. December

73. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. November 1883, betreffend die der Firma Markus Schostal & Comp. in Königsfeld ertheilte Bewilligung zur Verwendung der von ihr erzeugten Asphalt-Dachpappenfabricate zu Dacheindeckungen.

74. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 1. November 1883, betreffend die 22. Verlosung mähr. Propinationsablösungs-Obligationen.

75. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 31. October 1883, betreffend die 56. Verlosung mähr. Grundentlastungs-Obligationen.

76. Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1883, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Jankowitz zu dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Ung.-Hradisch in Mähren.

XXII. Stück. Ausgeg. am 24. December.

77. Gesetz vom 12. December 1883, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 38, 41, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 17 für die Markgrafschaft Mähren, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Mähren abgeändert werden.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 25. December.

78. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. December 1883, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 16. December 1882 bezüglich der Beitragsleistung der Feuer-Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

VII. Stück. Ausgeg. am 30. Juli.

26. Gesetz vom 2. Juni 1883, womit eine neue Bauordnung für das Herzogthum Schlesien eingeführt wird.

27. Verordnung der k. k. Landesregierung von Schlesien vom 23. Juni 1883, Z. 6065, betreffend die Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen.

VIII. Stück. Ausgeg. am 31. Juli.

28. Gesetz vom 9. December 1882, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

29. Verordnung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 3. Juli 1883, Z. 6447, womit die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. December 1882 (schles. L. G. und V. Bl. Nr. 28, 1883), betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern Schlesiens, erlassen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Christian Grafen Kinsky zum Landmarschall im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und den Landtagsabgeordneten Bürgermeister Eduard Uhl zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Leonard Achleuthner, Abt des Stiftes Kremsmünster, zum Landeshauptmanne im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns und den Landtagsabgeordneten Emil Ritter Dierzer von Traunthal zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Dr. Joseph Erwein zum Landeshauptmanne im Herzogthume Kärnten und den Landtagsabgeordneten Bergrath Karl Ritter Hillinger von Traunwalt zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Karl Grafen Chorinsky zum Landeshauptmanne im Herzogthume Salzburg und den Landtagsabgeordneten Bürgermeister Adolph Meisinger zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Custos Dr. Albert Ilg zum Director der II. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses ernannt.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Triester Polizeidirection Franz Kaus anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Stationsvorstande am Kaiser Franz-Joseph-Bahnhofe in Wien Eduard Müller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Ernst Salomon und Dr. Joseph Grafen von Pötting-Persing zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Hugo Ritter von Chlumecky und Dr. Hermann Freiherrn von Pillerstorff zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Franz Mach zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Triester Polizeidirection Johann Ritter von Falser zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat die Amtsverwalters- und Cassiersstelle beim Lottoamte in Triest dem Amts- und Cassacontrolor des Lottoamtes in Linz Anton Stiehl verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär und Revierbergbeamten in Brüx Christian Mladý zum Bergrathe und den Bergcommissär und Revierbergbeamten in Wels Arthur Grafen St. Julien-Wallsee zum Obergergcommissär ernannt.

Erledigungen.

Försterstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 209.)

Provisorische Thierarztesstelle in Tirol mit dem Sitze zu Mals mit 600 fl. jährlich, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 209.)

Försterstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit der zehnten Rangsclasse, bis 8. October. (Amtsbl. Nr. 210.)

Arztesstellen dritter Gehaltsstufe in einem der Bezirke Wiens, bis 8. October. (Amtsbl. Nr. 213.)

Hiezu als Beilage: Bogen 20 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.